

Vorblatt

16.08.2013

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Feuerbrandverordnung verbietet die Produktion, die Abspflanzung und das Verbringen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes. Sie sieht aber auch eine Ausnahme von diesem Verbot im Hinblick auf die ausschließliche Fruchtnutzung von bestimmten Wirtspflanzen vor. Die Verwendung von Apfel, Birne und Sorbus zur Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1.000 m ist ebenfalls zulässig.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ausschließliche Fruchtnutzung von Wirtspflanzen schwer kontrollierbar ist. Es soll daher diese Ausnahmebestimmung entfallen und eine Verbotsliste u.a. ohne Apfel, Birne und Sorbus vorgesehen werden. Durch die Herausnahme dieser drei Wirtspflanzengattungen des Feuerbrandes aus der Verbotsliste, bedarf es auch keiner eigenen Erlaubnis zur Verwendung dieser Pflanzen zur Mischwaldbegründung.

2. Inhalt:

Explizite Aufzählung der Gattungen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes und deren Kreuzungen, für welche das Verbot der Produktion, der Abspflanzung und des Verbringens noch gelten soll (§ 3 Abs. 1). In diesem Verbot sollen u.a. Apfel-, Birnen- und Sorbusgehölze nicht mehr enthalten sein, weshalb die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 im Hinblick auf die Mischwaldbegründung aufgehoben werden soll.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Feuerbrandverordnung verbietet die Produktion, die Auspflanzung und das Verbringen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes. Sie sieht aber auch eine Ausnahme von diesem Verbot im Hinblick auf die ausschließliche Fruchtnutzung von bestimmten Wirtspflanzen vor. Die Verwendung von Apfel, Birne und Sorbus zur Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1.000 m ist ebenfalls zulässig.

Mit Schreiben vom 10.07.2013 teilt die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark mit, dass die derzeitigen Ausnahmeregelungen in der Feuerbrandverordnung mit Bezug auf eine allfällige Fruchtnutzung als Obstgehölze in der Praxis schwer kontrollierbar und kaum umsetzbar seien.

Es wurde daher vorgeschlagen im § 3 Abs. 1 für folgende Gattungen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes und deren Kreuzungen ein Verbot der Produktion, der Auspflanzung und des Verbringens vorzusehen und die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 und 3 zu streichen:

Cotoneaster (Zwergmispel)

Crataegus (Weiß- oder Rotdorn)

Pyracantha (Feuerdorn)

Photinia davidiana (Lorbeermispel)

Eriobotrya (Wollmispel)

Aus einer ersten, internen fachlichen Stellungnahme geht hervor, dass kein Einwand gegen den Kammervorschlag zur Änderung der Feuerbrandverordnung besteht und wird ergänzend darauf hingewiesen, dass insbesondere bei den – nach dem Vorschlag vom Verbot zukünftig nicht mehr umfassten – Feuerbrandwirtspflanzen Aronia, Chaenomeles, Cydonia, Malus, Mespilus, Pyrus und Sorbus die Abgrenzung, ob eine Fruchtnutzung erfolgen wird oder nicht, für die Produzenten sowie die Inverkehrbringer praktisch nicht bzw. nur schwer möglich gewesen wäre und sei. Ebenso wäre und sei die tatsächliche Fruchtnutzung für die Behörde schwer überprüfbar. Auch bei Amelanchier (Felsenbirne) sei eine Fruchtnutzung (z.B. Frischverzehr, Marmelade) möglich.

2. Inhalt:

Im § 3 Abs. 1 werden die Gattungen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes und deren Kreuzungen, die nicht produziert, ausgepflanzt und verbracht werden dürfen, taxativ aufgezählt. Da in dieser Aufzählung die Gattungen Apfel, Birne und Sorbus nicht mehr enthalten sein sollen, soll auch Abs. 3 entfallen, der eine Ausnahmeregelung für diese Gehölze vorgesehen hat, sofern sie der Mischwaldbegründung ab einer Seehöhe von 1.000 m dienen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Im § 3 Abs. 1 sollen die Gattungen der Wirtspflanzen des Feuerbrandes und deren Kreuzungen, deren Produktion, Auspflanzung und Verbringen verboten sind, taxativ aufgezählt werden.

Zu § 3 Abs. 2 (geltendes Recht):

Mit der Ausnahmebestimmung des Abs. 4 soll registrierten Baumschul- und Gartenbaubetrieben zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ermöglicht werden, Wirtspflanzen zum Auspflanzen außerhalb der Steiermark zu erzeugen und in Gebiete außerhalb der Steiermark zu verbringen. Die umfassende Dokumentation dieser Erzeugung sowie des nachweislichen Verbringens in Gebiete außerhalb der Steiermark ist notwendig, um zu gewährleisten, dass diese Wirtspflanzen nicht in der Steiermark angepflanzt werden.

Mit dieser Ausnahmebestimmung sind die Produktion und das Verbringen der Wirtspflanzen gemäß § 2 durch registrierte Baumschul- und Gartenbaubetriebe erlaubt, sofern diese zum Auspflanzen außerhalb der Steiermark bestimmt sind. Registrierte Baumschul- und Gartenbaubetriebe sind jene Betriebe, die nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 im Amtlichen Verzeichnis für das Bundesland Steiermark registriert sind. Diese Registrierung wird in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt.

Zu § 13 und § 13a:

Mit der Teilung des bisher geltenden § 13 in einen „§ 13 Inkrafttreten“ und einen „§ 13a Inkrafttreten von Novellen“ soll den legislativen Richtlinien entsprochen werden.